



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Eckpunkte zum Schutz der Insekten in Baden-Württemberg als Weiterentwicklung des Gesetzesentwurfes „Rettet die Bienen“

Leitfragen für Landwirtinnen und Landwirte sowie Interessierte

Das Volksbegehren „Artenschutz – Rettet die Bienen“ zielt auf Änderungen im baden-württembergischen Naturschutzgesetz sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz ab.

Im Hinblick auf die Umsetzbarkeit und das Ziel, unseren bäuerlichen Familienbetrieben eine verlässliche Zukunftsperspektive zu bieten, hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Eckpunkte zum Schutz der Insekten in Baden-Württemberg vorgelegt, in welchem sich weite Teile der Intention des Volksbegehrens wiederfinden und weitere Bereiche, die zur Stärkung der Biodiversität beitragen, einbezieht.

Am 18. Dezember 2019 haben die Initiatoren des VB proBlene offiziell erklärt, die Mobilisierung für das Volksbegehren komplett einzustellen. Die Landesregierung hat mit der Landwirtschaft und dem Naturschutz Einvernehmen erzielt und arbeiten gemeinsam an dem Eckpunktepapier.

Gibt es Unterschiede zum bisherigen Gesetzentwurf von Pro Biene?

Insbesondere die Änderungen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und deren angestrebter

Reduzierung sind nötig gewesen, um die Zukunft erheblicher Teile unserer heimischen Landwirtschaft nicht zu gefährden. Ziel des ambitionierten Eckpunktepapiers ist es, die Landwirtschaft mitzunehmen und nicht zu überfordern.

Die Ausweitung des Ökolandbaus auf der Fläche muss von einer entsprechenden Entwicklung der Nachfrage nach regionalen Ökoproduktion am Markt begleitet werden, um einen ruinösen Preiskampf im Ökosektor zu vermeiden.

Die Unterschützstellung von Streuobst garantiert keine Nutzung bzw. Pflege, daher wurde im Eckpunktepapier ein nutzungsorientierter Ansatz gewählt.

Was sind die wichtigsten Forderungen des Eckpunktepapiers?

- Pflanzenschutzmittel sollen in Naturschutzgebieten ab 2022 nicht mehr eingesetzt werden, im Gegensatz zum Volksbegehren bleibt der Pflanzenschutzmitteleinsatz in den übrigen Schutzgebieten möglich.
- Der Integrierte Pflanzenschutz (IP) soll in Schutzgebieten verbindlich eingeführt werden.

- Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel soll um 40 – 50 % in der Menge landesweit bis zum Jahre 2030 reduziert werden.
- Der ökologische Landbau soll auf 30-40 % bis zum Jahre 2030 unter Berücksichtigung der Marktentwicklung ausgebaut werden.
- Die Pflege und die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen soll weiter gestärkt werden.
- Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in Privatgärten wird verboten.
- In Städten und Siedlungsbereichen soll der Artenschutz z.B. durch die Eindämmung der Lichtverschmutzung, ein Verbot von Schottergärten und eine Verpflichtung von Blühflächen auf öffentlichen Flächen unterstützt werden.
- Wir verstärken die Wissensvermittlung und Forschung.
- Wir richten ein Dialogforum Landwirtschaft und Naturschutz ein.

Welche zentralen Änderungen beinhaltet das Eckpunktepapier im Vergleich zum Gesetzentwurf des Volksbegehrens?

- Pflanzenschutzmittel werden in Naturschutzgebieten nicht mehr eingesetzt
- In den übrigen Schutzgebietskategorien (Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete, Kern- und Pflegezone der Biosphärengebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Naturdenkmale) ist die Bewirtschaftung nach den verbindlichen Regeln des Integrierten Pflanzenschutzes zulässig. Im Unterschied zu den Inhalten des Volksbegehrens kann damit auch weiterhin ökologische und konventionelle Landwirtschaft in dem weit überwiegenden Teil der Schutzgebiete betrieben werden. Außerdem soll mit attraktiven neuen Maßnahmen eine breite Mitwirkung in der Landwirtschaft erreicht werden.
- Landesweit soll der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln um 40 % bis 50 % in der Menge reduziert werden – das Volksbegehren fordert eine Reduktion auf 50 % der Fläche
- In Privatgärten werden chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel verboten.
- Schottergärten sollen verboten werden, um die Artenvielfalt in den privaten und kommunalen Grünflächen zu stärken
- Die Lichtverschmutzung muss eingedämmt werden.

Welche Veränderungen kommen auf die Landwirtschaft zu?

- In Naturschutzgebieten dürfen keine Pflanzenschutzmittel mehr eingesetzt werden. Ausnahmen vom Pflanzenschutzmittelverbot zur Vermeidung unbilliger Härten sind möglich. Eine entsprechende Ausnahme kann von der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall per Antrag erteilt werden. Auch die höhere Naturschutzbehörde kann in einem ganzen Naturschutzgebiet gewisse Mittel generell als Ausnahme zulassen.
- Der integrierte Pflanzenschutz (IP) ist verpflichtend in allen Schutzgebieten, ausgenommen Naturschutzgebieten, anzuwenden. Er ist definiert als eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.
- Die Anwendung des IP betrifft landwirtschaftlich genutzte Flächen:
 - o in den Landschaftsschutzgebieten,

- o den Natura 2000 Gebieten,
- o in den Kern- und Pflegezonen der Biosphärengebiete,
- o in den gesetzlich geschützten Biotopen und
- o bei Naturdenkmälern

Was heißt die Verpflichtung des IP für die praktische Landwirtschaft?

- Landwirtschaftliche Betriebe müssen die Vorgaben des IP einhalten. Die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen ist von den Betrieben zu dokumentieren und wird im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts kontrolliert.
- Zur Umsetzung und Dokumentation des Fachrechts nach IP gehören zum Beispiel:
 - o Die Verwendung einer Applikationstechnik mit hoher Abdriftminderung
 - o Die Einhaltung einer weiten Fruchtfolge bei Auftreten von Fruchtfolgeschädlingen
 - o Die konsequente Bestandesbeobachtung auf Schadorganismen z.B. mit Hilfe von Fallen oder Gelbschalen
 - o Beachten von Schadschwellen
 - o Behandlung nach Prognosemodellen
 - o Die Verwendung von nützlingsschonenden Pflanzenschutzmitteln
 - o Das Anlegen von Spritzfenstern zur Beurteilung der Behandlungsnotwendigkeit
 - o Die Umsetzung von kulturspezifischen Maßnahmen zur Förderung von Nützlingen

Auch außerhalb der Schutzgebiete möchte die Landesregierung den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln deutlich reduzieren.

Wie soll die Reduktion des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel um 40 – 50 % in der Menge landesweit bis zum Jahre 2030 erreicht werden?

Die Mengenreduktion muss künftig über viele Maßnahmen erfolgen. Dies betrifft nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch öffentliches Grün, Bahngleise, Verkehrsflächen und Maßnahmen im Siedlungsbereich. Für die Landwirtschaft erfolgt eine Unterstützung durch verstärkte Beratung, freiwillige Teilnahme und Förderung über Agrarumweltmaßnahmen, Im Bereich der Landwirtschaft ist Folgendes vorgesehen:

- Über 1,4 Mio. Hektar in Baden-Württemberg werden landwirtschaftlich genutzt.
- Die Landesregierung strebt zur Erreichung ihrer Ziele einen kooperativen Ansatz mit der Landwirtschaft an und wird die Agrarinvestitionsförderung, die Förderung des ökologischen Landbaus, die Agrarumweltförderung insbesondere über FAKT und die Landschaftspflegeleitlinie entsprechend ausgestalten.
- Um dies zu erreichen, werden neben den Vorgaben des Integrierten Pflanzenschutzes, die schon bisher von der staatlichen Beratung empfohlen werden, die Behörden insbesondere den Bewirtschaftern innerhalb dieser Gebiete passgenaue Fördermaßnahmen und zusätzliche freiwillige Angebote unterbreiten und die Beratung der Betriebe in diesen Gebieten prioritär umsetzen.
- Die einzelbetriebliche Beratung zur Reduzierung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel soll deutlich verstärkt werden.

Das Reduktionsziel im Bereich der Pflanzenschutzmittel ist Landesziel, daraus resultiert keine einzelbetriebliche Verpflichtung oder eine Verpflichtung eines Verbandes.

Das Reduktionsziel im Eckpunktepapier betrifft Maßnahmen in der Landwirtschaft, im Forst, im Haus- und Kleingarten, in öffentlichen Grünflächen, sowie im Verkehrsbereich. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird zunächst anhand eines repräsentativen Betriebsnetzes rückwirkend erhoben, um für 2020 eine Basis zu ermitteln. Hierfür müssen mindestens Daten von 150 bis 200 repräsentativen Betrieben ausgewertet werden. Hinzu kommen weitere qualifizierte Daten beispielsweise aus Statistik und Handel. Das Erreichen des Reduktionszieles ist unter anderem abhängig von der Entwicklung neuer Pflanzenschutzmittelverfahren, der Förderung von Maßnahmen zur Reduktion chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel sowie vom Zuwachs des ökologischen Landbaus. Hier haben z.B. das Land und die landwirtschaftlichen Landesanstalten eine Vorbildfunktion bei der Umsetzung neuer ressourcenschonender Verfahren.

Das Reduktionsziel muss aus der praktischen Umsetzung in den Demonstrationsbetrieben abgeleitet werden.

Es ist vorgesehen, landesweit Demonstrationsbetriebe zu etablieren (darunter Betriebe im Bereich Ackerbau, Weinbau, Obstbau, Gemüseanbau usw.). Auf diesen Betrieben sollen neue Pflanzenschutz-Verfahren und -Techniken ausprobiert werden.

Ausnahmen von Verbot von PSM für Sonderkulturbetriebe in Naturschutzgebieten

Dieses Verbot würde sich vor allem für Betriebe mit Sonderkulturen (Dauerkulturen) negativ auswirken. Hierzu sind deshalb sowohl Ausnahmen über Härtefallregelungen als auch Ausnahmeregelungen für die Weiterbewirtschaftung im Rahmen von Sammelantragstellungen vorgesehen; insbesondere dann, wenn die Bewirtschaftung der Fläche für das Naturschutzgebiet charakteristisch ist.

Grundsätzliche Evaluierungen in den Jahren 2023 und 2027, gegebenenfalls neue Zieldefinition

In den Jahren 2023 und 2027 ist jeweils eine umfassende Evaluation der Zieldefinition, Zielentwicklung sowie der Wirkung entsprechender Maßnahmen vorzunehmen und bei Bedarf anzupassen.

Wie soll der ökologische Landbau auf 30-40 % der Fläche bis zum Jahre 2030 ausgebaut werden?

Das Land geht mit gutem Beispiel voran und wird seine Landesbetriebe soweit möglich auf die Grundsätze des ökologischen Landbaus umstellen.

- In Baden-Württemberg wird aktuell auf 14 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen ökologischer Landbau betrieben.
- Die Landesregierung strebt an den Anteil des ökologischen Landbaus insbesondere über das Agrarumweltprogramm FAKT auszubauen.
- Voraussetzung für eine erfolgreiche Umstellung aus Sicht des Einzelbetriebs und damit auch des Landes ist, dass die mit der Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung verbundenen Kostensteigerungen (z. B. Investitionskosten, Arbeitsaufwand) und Ertragseinbußen über höhere Preise, die die Öko-Produkte am Markt erzielen, ausgeglichen werden.

- Der Zuwachs an Ökoproduktion sollte mit dem Zuwachs der Nachfrage korrespondieren.
- Eine Schlüsselrolle in der weiteren Entwicklung des ökologischen Landbaus kommt daher auch der Vermarktung der Öko-Erzeugnisse zu. Die Entwicklung des Öko-Sektors muss daher ganzheitlich von der Erzeugung über Verarbeitung und Vermarktung bis hin zum Konsumenten gedacht werden. Wesentliche Entwicklungen müssen dabei aus dem Öko-Sektor und der Nachfrage kommen. Diese Entwicklungen unterstützt das Land ganz gezielt über verschiedene Initiativen.
- Kein Betrieb wird gegen seinen Willen auf ökologischen Landbau umstellen müssen.

Sowohl Marketingmaßnahmen für Ökoprodukte als auch für konventionelle regionale Produkte

Im Rahmen des Aktionsplans Bio aus BW sind auch entsprechende Maßnahmen zur Steigerung der Nachfrage nach regionalen Bioprodukten vorgesehen. In gleicher Weise sollen Marketingmaßnahmen zum Ausbau für regionale Produkte ausgebaut werden (aufbauend auf die erfolgreiche Kampagne „Natürlich von Da-heim“).

Wie soll der Streuobstbau weiter unterstützt werden?

- Zentrales Ziel der Landesregierung ist, „Stücklesbesitzer“ und Landwirte bei der Pflege und Bewirtschaftung sowie Wertschöpfung von Streuobstwiesen zu unterstützen.
- Die Streuobstbestände werden nicht unter Schutz gestellt, allerdings darf eine Genehmigung zur Beseitigung von Streuobstbeständen nur erteilt werden, wenn ein entsprechender Ausgleich erfolgt.
- Das Land schreibt hierzu die bestehende Streuobstkonzeption fort. Bestehende Förderungen werden auf den aktuellen Bedarf hin überprüft, weiterentwickelt und attraktiver gestaltet, damit die Anreize zum Erhalt und zur Bewirtschaftung der bestehenden Streuobstbestände erhöht werden.

Artenschutz darf aber nicht nur im ländlichen Bereich stattfinden. Insgesamt bedarf es zur Bewältigung dieser Aufgabe einer **gesamtgesellschaftlichen Anstrengung**. Alle Teile der Gesellschaft – Akteure, Entscheidungsträger, Handel und jeder einzelne Bürger insbesondere in der Verantwortung als Verbraucher – müssen sich dieses Problems bewusstwerden und zur Lösung beitragen. Der öffentlichen Hand kommt dabei eine besondere Vorbildfunktion zu.

Wie soll der Städte- und Siedlungsbereich künftig zum Artenschutz beitragen?

Der Anteil der in Privatgärten genutzten chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln macht einen nicht unerheblichen Anteil aller genutzten Pflanzenschutzmittel aus. Im Gegensatz zu beruflichen Anwendern ist für Privatpersonen für die handelsüblichen Mittel kein Sachkundenachweis erforderlich. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in diesen Bereichen soll deshalb verboten werden. Alternativen hierfür rücken deshalb stärker in den Vordergrund.

Mindestens 20 % der Rasenflächen der Staatlichen Vermögensverwaltung sollen in ökologisch hochwertige Blühflächen und Lebensräume umgewandelt werden.

Eindämmung von Lichtverschmutzung: Künstliche Beleuchtungen sind schädlich für Insekten. Für die Eindämmung der Lichtverschmutzung sind die Beleuchtungen auf das, auch im Hinblick auf Sicherheit und Ordnung, nötige Minimum zu reduzieren.

Wir sehen auch eine Möglichkeit der Verbesserung der Artenvielfalt durch die Umsetzung der Ökopunkteverordnung und in der Optimierung des Naturschutzes in der Fläche. Insbesondere wollen wir die Biotopvernetzung auch mit Hilfe der Landwirtschaft weiter vorantreiben.

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung um Wissenslücken zu schließen?

Damit der Wissensstand zum Artenrückgang ausgebaut und das Zusammenwirken der unterschiedlichen Ursachen besser verstanden werden kann, die Forschung in entsprechenden Bereichen zu verstärken. Dabei sind insbesondere auch Langzeitstudien erforderlich. In der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Beratung in Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft werden die Themen Artenvielfalt und ökologischer Landbau auf allen Ebenen gestärkt und weiter ausgebaut.

Wie stellt sich die Landesregierung künftig die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz beim Thema Artenschutz vor?

Es soll ein Dialogforum Landwirtschaft und Naturschutz eingerichtet werden, das einen regelmäßigen Austausch der Spitzenvertretungen aus Bauernverbänden und den anerkannten Naturschutzverbänden unter Teilnahme der Ministerien der Landwirtschaft und des Naturschutzes ermöglicht.